

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abg. Schwarzenholz (fraktionslos), eingegangen am 4. Oktober 2000

Vollständige Aufklärung der Gründe für die Tötung des bulgarischen Asylbewerbers Dr. Zdravko Nikolov Dimitrov

Bei dem Versuch, den bulgarischen Asylbewerber Dr. Zdravko Nikolov Dimitrov im Dezember 1999 in seiner Wohnung festzunehmen, wurde er von einem Polizeibeamten des Sondereinsatzkommandos durch zwei Schüsse lebensgefährlich verletzt. Er starb am 21.12.1999.

Auch die Antwort vom 15.03.2000 auf meine Kleine Anfrage vom 17.01.2000 (Drs. 14/1468) konnte die Zweifel daran nicht ausräumen, dass Dr. Nikolovs Grundrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt wurden und dass die Ausländerbehörde entgegen der Auffassung der Landesregierung nicht doch über weitergehende Ermessensspielräume verfügt hat.

Die Landesregierung stellte u. a. fest, dass Dr. Nikolov nach § 70 AuslG im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet war, seine Belange, zu denen auch das Vorbringen von Abschiebehindernissen gehören, geltend zu machen und alle erforderlichen Nachweise zu erbringen. Zur Feststellung eines Abschiebehindernisses wurde Dr. Nikolov mehrmals zur amtsärztlichen Begutachtung aufgefordert, der er sich jedoch nicht unterzog. Zur Sicherung der Abschiebung sollte Dr. Nikolov gem. § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG in Haft genommen werden. Dort sollte durch die Anstaltsärztin zur Frage der Suizidgefahr und zur Unbedenklichkeit der Abschiebung eine Untersuchung erfolgen. Die Verbringung in die JVA Wolfenbüttel wurde im Rahmen des Vollzugshilfeersuchen auf Grundlage des Ausländergesetzes an die örtliche Polizei übertragen.

Die über § 70 AuslG hergeleitete allgemeine Pflicht für Dr. Nikolov zur (Duldung) einer ärztlichen Untersuchung ist nicht eindeutig nachzuvollziehen.

Soweit eine Pflicht zur Duldung einer solchen Untersuchung überhaupt besteht, wird dies inzwischen in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich geregelt, wobei das Ausländergesetz eine solche Regelung nicht enthält.

So stellte das Verwaltungsgericht Berlin vom 21.12.1999 (Az: VG 35 F 82.99) in einem ähnlichen Fall fest, dass „in Hinblick auf den dem betroffenen Bürger in diesem Bereich zustehenden Grundrechtsschutz und die erhebliche Bedeutung eines solchen Eingriffs durch eine zwangsweise Untersuchung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorliegen muss“.

Entsprechende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Falle des Dr. Nikolov ergeben sich jedoch weder aus den Antworten der Landesregierung noch aus den offiziellen Stellungnahmen der Ausländerbehörde Braunschweig.

Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Abschiebehaft bzw. die Verbringung mit Polizeigewalt dorthin und die dortige avisierte Untersuchung in Bezug auf den Grundrechtsschutz Dr. Nikolovs ist somit nicht abschließend beantwortet worden.

Dr. Nikolov brachte im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten das von ihm Geforderte auf anderem Wege bei. Er legte mehrere Stellungnahmen vom Zentrum für Folteropfer aus Berlin bei, in denen eine ausgeprägte posttraumatische Belastungsstörung mit Krankheitswert und die besondere Gefahr der Retraumatisierung konstatiert wurde. Mehrmals wurde dringend auf die vorgetragenen Indizien der Suizidalität hingewiesen und von einer amtsärztlichen Untersuchung strengstens abgeraten, da sie Dr. Nikolov aufgrund seiner spezifischen Erfahrungen nicht zuzumuten gewesen sei und das Foltertrauma reaktivieren würde. Der Ausländerbehörde wurde in der Stellungnahme des Behandlungszentrums für Folteropfer vom 30.08.1999 mitgeteilt, dass Dr. Nikolov eine angemessene Behandlung benötigt.

Trotz dieser eindeutigen Aussagen und entgegen ärztlichem Rat ordnete die Ausländerbehörde eine Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung mit anschließender ärztlicher Untersuchung an, ohne jemals Zweifel am Wahrheitsgehalt der Stellungnahmen zu formulieren. Träfe ein eventueller Verdacht der Ausländerbehörde Braunschweig zu, dass den Attesten des Behandlungszentrums für Folteropfer und des behandelnden Internisten kein durch eine sorgfältige Untersuchung festgestellte Krankheitsbild zu Grunde gelegen hat, hätte neben der Einleitung von Strafverfahren gegen die betreffenden Ärzte wegen des Verdachts einer Straftat, dem Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, die Möglichkeit bestanden, Aufsichtsmaßnahmen der Ärztekammer einzuleiten. Von beiden Möglichkeiten hat die Ausländerbehörde jedoch keinen Gebrauch gemacht. Ebenso wenig vermag sie und auch die Landesregierung zu erklären, warum eine Anstaltsärztin genauere Erkenntnisse, noch dazu unter Haftbedingungen, erlangen sollte, als ein im Umgang mit Folteropfern erfahrener Psychologe des Berliner Behandlungszentrums für Folteropfer, das von der Bundesregierung wie vom Berliner Senat gefördert wird.

Auch der geäußerte Generalverdacht, dass es sich bei der festgestellten Suizidalität Dr. Nikolovs um eine Drohung, die nicht selten zur Verhinderung einer Abschiebung im Raume stehen würde, handeln könnte, vermag die angeordnete Untersuchung in Abschiebehaft nicht nur nach Ansicht der Flüchtlingshilfsorganisationen nicht zu rechtfertigen, sondern sei unverhältnismäßig und entbehrt jeglicher Differenzierung.

Zudem ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung weder Anhaltspunkte einer Risikoabwägung durch die Ausländerbehörde in der Vorbereitung des Einsatzes noch einer Risikoabwägung der Ausländerbehörde in Kooperation mit der Polizeidienststelle Braunschweig. Die Gefahr eines seelischen und gesundheitlichen Schadens und auch eines Selbstmordes wurde zumindest unzureichend berücksichtigt und der konsequenten Durchführung der Abschiebung Dr. Nikolovs untergeordnet.

Darüber hinaus ist es auch fraglich, ob die Aussage der Landesregierung, dass „Dr. Nikolov durch seine massiven Messerattacken die Ursache für den weiteren Geschehensverlauf gesetzt hat“ tatsächlich haltbar ist. Vielmehr wird deutlich, dass die örtliche Polizei von der Ausländerbehörde nicht ausreichend über die psychische Verfasstheit und deren ursächliche Gründe informiert wurde und dementsprechend unvorbereitet einen Routineeinsatz erwartete.

In der Antwort der Landesregierung heißt es dazu, dass „die Inhalte der der Ausländerbehörde vorliegenden Gutachten dem Sachbearbeiter der Polizeidirektion Braunschweig nicht bekannt waren (...). Die Dienststelle der Polizeidirektion Braunschweig ging nach aktueller Information durch die Ausländerbehörde nicht davon aus, dass Dr. Nikolov seine Suiziddrohung in die Tat umsetzen würde. Deshalb ist es am 10.12.1999 zur Einsatzdurchführung als Vollzugshilfe gekommen“.

Eine Vorbereitung auf den Einsatz erfolgte durch die Polizeiführung nicht. Während des Einsatzes war weder ein/e Vertreter/in der Ausländerbehörde vor Ort, noch waren den Polizeibeamten Telefonnummern oder Namen von Dr. Nikolov nahestehenden Menschen bekannt. Selbst die Telefonnummer Dr. Graessners vom Behandlungszentrum für Folteropfer aus Berlin wurde von der Ausländerbehörde nicht an die Polizei weitergegeben. Auch nach dem eindeutigen Hilferuf Dr. Nikolovs, der einen Zettel mit der Nummer Dr. Graessners aus dem Fenster geworfen hatte, wurde kein Gesprächskontakt zwischen

Dr. Graessner und Dr. Nikolov hergestellt, obwohl Dr. Graessner dieses während eines Gespräches mit dem Einsatzleiter ausdrücklich gefordert hatte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung zur weiteren Klärung der Umstände, die zu Dr. Nikolovs Tod führten:

1. Wie und wann wurden die anhängigen Klageverfahren des Dr. Nikolov beim VG Braunschweig gegen die Versagung der Aufenthaltsgenehmigung, auf Durchführung eines Asylfolgeverfahrens und das einstweilige Rechtsschutzverfahren auf Erteilung einer Duldung beschieden?
2. Welchen Zeitraum der Abschiebungshaft beantragte die Ausländerbehörde für Dr. Nikolov? Welche spezifische Behandlung bzw. Unterbringung in der JVA Wolfenbüttel war aufgrund seiner Suizidalität geplant?
3. Welche Anhaltspunkte ließen die Ausländerbehörde zu dem Schluss kommen, das Dr. Nikolov sich einer Untersuchung unter Haftbedingungen unterzogen hätte? Welche Maßnahmen wären bei einer Zustimmungsverweigerung vonseiten Dr. Nikolovs zur ärztlichen Untersuchung oder dem Nichtentbinden von der ärztlichen Schweigepflicht in der JVA Wolfenbüttel zum Einsatz gekommen?
4. Warum wurde der sozialpsychiatrische Dienst zur Unterstützung Dr. Nikolovs bezüglich der amtsärztlichen Untersuchung nicht von der Ausländerbehörde eingeschaltet?
5. Warum reichten die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen des Behandlungszentrums für Folteropfer nach Ansicht der Landesregierung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nicht aus?
6. Warum hat die Ausländerbehörde im Sinne der von ihr zu treffenden Prognoseentscheidung kein Gutachten zur Klärung der Zumutbarkeit einer amtsärztlichen Untersuchung Dr. Nikolovs und zur Vermeidung gesundheitlicher und seelischer Nachteile Dr. Nikolovs in Auftrag gegeben, nachdem die Unzumutbarkeit durch das Behandlungszentrum für Folteropfer aufgrund Dr. Nikolovs spezifischer Erfahrungen bereits festgestellt war?
7. Zu welchen Erkenntnissen kam die Ausländerbehörde Braunschweig in ihrer Prognoseentscheidung, und welche anderen Institutionen und/oder Personen konsultierte sie diesbezüglich?
8. Welche Gesamtabwägung erfolgte durch die Ausländerbehörde im Vorfeld im Hinblick auf die Schwere des Eingriffes und das Gewicht sowie die Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung der persönlichen Zumutbarkeit und des Grundrechtsschutzes Dr. Nikolovs?
9. Ist nach Ansicht der Landesregierung ein (vager) Verdacht, dass es sich bei einer geäußerten und ärztlich diagnostizierten Suizidgefahr um ein Mittel zur Verhinderung einer Abschiebung handeln könnte, ausreichend und verhältnismäßig für
 - a) die Anordnung einer amtsärztlichen psychiatrischen Untersuchung,
 - b) für die Verbringung in die sog. Wochenhaft und dortige Untersuchung?
10. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich die Pflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Duldung einer amtsärztlichen Untersuchung aus § 70 AuslG ergibt?
11. Aufgrund welcher konkreten Informationen kam die örtliche Polizei in ihrer Lageeinschätzung vor ihrem Einsatz zu dem Schluss, dass Dr. Nikolov seine Suiziddrohung in die Tat umsetzen würde?
12. Hätte die örtliche Polizei in Kenntnis und auf Grundlage der akuten Suizidgefahr den Einsatz als Vollzugshilfe für die Ausländerbehörde verweigern oder delegieren können? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und an wen?

13. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die örtliche Polizei durch die Ausländerbehörde Braunschweig nicht ausreichend über die psychische Verfasstheit, d. h. über die tatsächliche und akute Suizidgefahr und deren ursächliche Gründe, informiert wurde?
14. Teilt sie die Einschätzung, dass die Vorabinformationen zur psychischen Verfasstheit und den Lebensumständen Dr. Nikolovs der Ausländerbehörde an die Polizei nicht ausreichend waren und die Polizei somit zu der falschen Lageeinschätzung kam, dass Dr. Nikolov seine Suiziddrohung nicht in die Tat umsetzen würde?
15. In welchen Zusammenhängen und in welcher Weise zeichneten sich die eingesetzten Beamten, wie von der Landesregierung behauptet, als bewährt aus?
16. Wie viele SEK-Beamte stürmten nach dem Einsatz der Blendgranate in die Wohnung Dr. Nikolovs? Warum wurde ein SEK-Beamter, zu dessen Schutz der tödliche Schuss fiel, ohne Schutzweste in die Wohnung geschickt?
17. Wie viele Hunde führten die SEK-Beamten beim Eindringen in Dr. Nikolovs Wohnung zu welchem Zweck mit sich, und wie wurden sie eingesetzt? Wurde Dr. Nikolov durch Bisse verletzt?
18. Wann traf die angeforderte Verhandlungstruppe ein? Wie viele Personen mit welchen Funktionen gehörten ihr an? Welchen Auftrag bzw. welche wechselnden Aufträge hatten sie? Waren sie uniformiert und bewaffnet? Welche Reaktionen riefen sie bei Dr. Nikolov hervor?
19. Welche Kräfte wurden um 8.50 Uhr zusätzlich zur Verhandlungsgruppe der BR/PD Braunschweig und dem SEK Niedersachsen angefordert?
20. Wo kam die unbefristete Aufenthaltserlaubnis her, deren Annahme Dr. Nikolov zweimal (10.05 Uhr und 10.47 Uhr) verweigerte? Wann und von wem wurde sie ausgestellt? Auf welcher Rechtsgrundlage konnte sie ausgestellt werden, und warum erhielt Dr. Nikolov sie nicht vor dem Einsatz zur Sicherung seines Aufenthaltes und zur Verbesserung seiner psychischen Verfasstheit?
21. Warum wurde kein Psychologe hinzugezogen, obwohl sowohl im Vorfeld des Einsatzes aufgrund der eindeutigen Aussagen Dr. Nikolovs „Nach Bulgarien kriegt ihr mich nur im Sarg“ als auch während des Einsatzes klar war, dass es um Schutz und Leben Dr. Nikolovs ging?
22. Warum wurde, nachdem Dr. Nikolov einen Zettel mit der Telefonnummer Dr. Graessners vom Behandlungszentrum für Folteropfer aus dem Fenster warf, kein telefonischer Kontakt zwischen Dr. Graessner und Dr. Nikolov durch die Übergabe eines Handys hergestellt, obwohl Dr. Graessner dieses zugesagt wurde? Wie bewertet die Landesregierung das Nichtzustandekommen nach dem eindeutig als Hilferuf zu deutenden Hinweis Dr. Nikolovs?
23. Welche Maßnahmen riet Dr. Graessner an, und vor welchen warnte er?
24. Sind die Gespräche zwischen der Polizei und Dr. Graessner aufgezeichnet worden? Wenn nein, warum nicht, und strebt die Landesregierung zur abschließenden Klärung der Vorgänge eine „Zeugenvernehmung“ des Dr. Graessner an?
25. Welche Ergebnisse ergaben der von der Landesregierung angestrebte Dialog mit der Polizei und dem SEK Niedersachsen, um die Umstände, die zur Tötung von Dr. Nikolov führten, aufzuarbeiten?
26. Wird sie, um weitere Tote und Verletzte zu vermeiden, zukünftig nach individueller Prüfung von Einzelfällen von der (zwangsweisen) Begutachtung durch Amtsärzte absehen und Gutachten und Stellungnahmen von Folterzentren und Fachärzten anerkennen?

27. Bei welchen Institutionen holen sich niedersächsische Amtsärzte den nötigen Sachverstand bei der Begutachtung von Folteropfern?
28. Wie oft und in welchen Haftanstalten wurden seit 1995 psychiatrische Untersuchungen zur Feststellung der Unbedenklichkeit der Abschiebung durchgeführt? Wer führte die Untersuchungen mit welchen Ergebnissen durch?
29. Wie viele der Gefangenen erteilten keine Zustimmung zur Untersuchung, und wie wurde in diesen Fällen verfahren?
30. In wie vielen Fällen wurde die Unbedenklichkeit der Abschiebung festgestellt, in wie vielen Fällen wurde ein Abschiebehindernis festgestellt, und welche Maßnahmen folgten dem Anerkennen?
31. Für welchen Zeitraum wurde die jeweils angeordnete Abschiebehaft beantragt und gerichtlich beschieden?
32. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 21.12.1999 Az: VG 35 F 82.99 in Bezug auf den Umgang mit traumatisierten Asylbewerbern und dem Bestehen auf (zwangsweise) amtsärztlichen Untersuchungen?
33. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber befinden sich in niedersächsischen Landeskrankenhäusern, wie viele erfahren eine ambulante Therapie?
34. Ist das nach Begleichung der Kosten für den Krankenhausaufenthalt und die Beerdigung Dr. Nikolovs verbliebene Vermögen Dr. Nikolovs durch den eingesetzten Nachlassverwalter an die Eltern in Bulgarien weitergeleitet worden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12. Oktober 2000 – II/721 – 691)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– 45.3-12235/14-107 –

Hannover, den 21. Februar 2001

Die Landesregierung hat bereits am 29.02.2000 eine Kleine Anfrage des Abg. Schwarzenholz zu den Umständen des Todes des abgelehnten bulgarischen Asylbewerbers Dr. Zdravko Dimitrov ausführlich beantwortet. Der Abgeordnete stellt in den Vorbemerkungen seiner erneuten Anfrage fest, diese Antwort habe die Zweifel daran nicht ausräumen können, dass Herrn Dr. Dimitrovs Grundrechte in mehrfacher Hinsicht verletzt worden seien und die Ausländerbehörde entgegen der Auffassung der Landesregierung doch über weitergehende Ermessensspielräume verfügt habe. Insbesondere sei die über § 70 Ausländergesetz (AuslG) hergeleitete allgemeine Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung nicht eindeutig nachzuvollziehen; eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für eine zwangsweise Untersuchung fehle. Damit sei die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Abschiebehaft nicht abschließend beantwortet worden. Auch gebe es keine Anhaltspunkte für eine Risikoabwägung durch die Ausländerbehörde in der Vorbereitung des Einsatzes und bei der Kooperation mit der Polizeidienststelle Braunschweig.

Diese Bewertung der Antwort der Landesregierung durch den Abgeordneten ist zurückzuweisen.

Die Landesregierung ist vielmehr in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 17.01.2000, auf die insoweit verwiesen wird, auf diese Aspekte ausführlich eingegangen.

Sowohl die rechtliche Beurteilung der sich aus § 70 Abs. 1 AuslG ergebenden Mitwirkungspflichten als auch die Einzelheiten zur Risikoeinschätzung, Vorbereitung, Durchführung und rechtlichen Bewertung des Einsatzes der Ausländerbehörde und der Polizei ergeben sich umfassend aus dieser Antwort (s. Vorbemerkungen, Antworten zu Fragen 6 und 7).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Klageverfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 12.01.2000 nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen eingestellt.

Das Klageverfahren gegen die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde laut Abschlussmitteilung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.01.2000 eingestellt. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren auf Erteilung einer Duldung wurde nach Mitteilung des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 29.12.1999 ebenfalls eingestellt.

Zu 2:

Es war beabsichtigt, Abschiebungshaft für die Dauer von zwei Wochen zu beantragen. Eine spezifische Behandlung bzw. Unterbringung wäre abhängig vom Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung gewesen.

Zu 3:

Die geplante Untersuchung sollte im Rahmen der Haftfähigkeitsprüfung durch die Anstaltsärztin und den Amtsarzt erfolgen. Da Herr Dr. Dimitrov durch eine entsprechende Mitwirkung die Gelegenheit gehabt hätte, die Vollstreckung der Abschiebungshaft und ggf. die beabsichtigte Abschiebung zu verhindern, war von seiner Mitwirkung auszugehen. Im Falle einer Verweigerung der Mitwirkung hätte die Anstaltsärztin über die Aufnahme in die Haftanstalt entscheiden müssen.

Zu 4:

Herr Dr. Dimitrov war zu Terminen am 11.08.1999 und 18.08.1999 vom sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes zur Begutachtung eingeladen worden. Die Termine nahm er nicht wahr.

Zu 5:

Auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 (s. Vorbemerkungen) wird verwiesen.

Zu 6:

Die Notwendigkeit zur Einholung eines derartigen Gutachtens bestand bereits deshalb nicht, weil keine zwangsweise amtsärztliche Untersuchung beabsichtigt war.

Zu 7:

Auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 (Vorbemerkungen) wird verwiesen.

Zu 8:

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Zu 9:

Auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 (Vorbemerkungen) wird verwiesen.

Zu 10:

Zu den Mitwirkungspflichten nach § 70 Abs. 1 AuslG gehört auch die Verpflichtung, einer Abschiebung möglicherweise entgegenstehende gesundheitliche Gründe zur Überzeugung der Ausländerbehörde nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Abschiebung einzuleiten. Gegen diese Maßnahme kann jederzeit die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt werden, der im Falle des Herrn Dr. Dimitrov jedoch nicht gewährt wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 (Vorbermerkungen) verwiesen.

Zu 11:

Auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 (Fragen 6 und 7) wird verwiesen.

Zu 12:

Liegen Umstände vor, die eine durchzusetzende Maßnahme als offensichtlich rechtswidrig erscheinen lassen, besteht keine Pflicht der Polizei, Vollzugshilfe zu leisten.

Die eingesetzten Beamten sind jedoch aufgrund eines rechtmäßigen Vollzugshilfeersuchens der Stadt Braunschweig tätig geworden. Im Rahmen der Vollzugshilfe ist die Polizei nur für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe verantwortlich, die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme trägt die ersuchende Behörde. Umstände, die auf eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der durchzusetzenden Maßnahme hätten schließen lassen können, lagen nicht vor. Somit hatte die Polizei die Vollzugshilfe unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu leisten. Die Möglichkeit der Delegation bestand nicht.

Die Polizei hat den Einsatz im Rahmen der Vollzugshilfe abgebrochen, als sich die Lage so weit entwickelte, dass für Dr. Dimitrov und andere Personen Gefahr für Leib oder Leben bestand. Dennoch besteht für sie in solchen Situationen aus rechtlicher Sicht Handlungszwang. Im konkreten Fall sind Anschlussmaßnahmen auf der Grundlage des NGefAG erfolgt.

Zu 13 und 14:

Auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 wird verwiesen.

Zu 15:

Die Landesregierung hat eine derartige Behauptung nicht aufgestellt, sondern darauf hingewiesen, dass das Vollzugshilfeersuchen durch erfahrene, in diesem speziellen Tätigkeitsfeld langjährig tätige Mitarbeiter erfüllt wurde.

Zu 16:

Im Hinblick auf die angewandten Einsatztaktiken des SEK wird auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 verwiesen. Im Übrigen waren alle Beamten des SEK mit Schutzwesten ausgestattet.

Zu 17:

Im Hinblick auf die angewandten Einsatztaktiken des SEK wird auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 verwiesen. Herr Dr. Dimitrov erlitt durch Hundebiss eine Verletzung am linken Bein.

Zu 18:

Die Verhandlungsgruppe traf gegen 8.40 Uhr am Einsatzort ein. Die eingesetzten Beamten waren zivil gekleidet und verdeckt bewaffnet. Für Herrn Dr. Dimitrov waren die zu unmittelbaren Gesprächen eingesetzten Beamten Verhandlungspartner.

Analog zum SEK unterliegen die angewandten Einsatztaktiken der Verhandlungsgruppe einer besonderen Vertraulichkeit. Daher kann im Detail auch auf das taktische Vorgehen der Verhandlungsgruppe nicht näher eingegangen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 verwiesen.

Zu 19:

Es wurden eigene Kräfte für Absperrmaßnahmen angefordert.

Zu 20:

Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis wurde am 10.12.1999 auf Wunsch der Verhandlungsgruppe der Polizei von der Ausländerbehörde ausgestellt. Die Ausstellung entbehrte jeglicher Rechtsgrundlage und erfolgte einzig aus dem Bemühen heraus, eine Deeskalation zu erreichen.

Da Herr Dr. Dimitrov die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllte, kam eine Erteilung vor dem Einsatz unter keinem Aspekt in Betracht.

Zu 21:

Die Hinzuziehung eines Psychologen wurde seitens der Verhandlungsgruppe nicht für sinnvoll gehalten und deshalb gegenüber dem Polizeiführer nicht angeregt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

Zu 22:

Die Sachverhaltsdarstellung in der Frage entspricht nicht den Tatsachen. Richtig ist, dass ein Mitglied der Verhandlungsgruppe und nicht der Einsatzleiter mit Herrn Dr. Graessner ein fernmündliches Gespräch geführt hat. Im Verlaufe dieses Gesprächs wurde die Frage erörtert, ob es sinnvoll sei, dass Herr Dr. Graessner selbst mit Herrn Dr. Dimitrov telefoniere. Nach Angaben der Verhandlungsgruppe ist diese Frage aber nicht ernsthaft als wirksame Möglichkeit zur Entspannung der Lage diskutiert worden, und Herr Dr. Graessner hat die Herstellung eines solchen Kontaktes durch die Polizei nicht gefordert. Unabhängig davon war Herrn Dr. Dimitrov mitgeteilt worden, dass die von ihm auf dem Zettel notierte Telefonnummer angewählt und Herr Dr. Graessner erreicht worden sei. Er reagierte hierauf jedoch nicht. Im Verlaufe des gesamten Einsatzes zeigte er auch trotz wiederholter Hinweise, er habe die Möglichkeit, den von ihm doch offenbar gewünschten Kontakt mit Herrn Dr. Graessner aufzunehmen, keinerlei Interesse mehr an der Person Herrn Dr. Graessners oder an seiner Telefonnummer.

Die Landesregierung bewertet diesen Sachverhalt dahingehend, dass Herr Dr. Dimitrov einen telefonischen Kontakt mit Herrn Dr. Graessner nicht mehr wünschte.

Zu 23:

Herr Dr. Graessner riet auf Anfrage in dem Gespräch mit der Verhandlungsgruppe dazu, den Leiter der Ausländerbehörde nicht einzuschalten, weil sein Erscheinen möglicherweise heftige Reaktionen bei Herrn Dr. Dimitrov auslösen könne. Der Empfehlung wurde entsprochen.

Zu 24:

Die Gespräche mit Herrn Dr. Graessner sind nicht aufgezeichnet worden. Für eine Aufzeichnung dieser Gespräche gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine „Zeugenvernehmung“ Herrn Dr. Graessners ist nicht beabsichtigt.

Zu 25:

Auch für die Angehörigen des SEK besteht die Möglichkeit, zur Aufarbeitung des Einsatzes Hilfe von Fachleuten in Anspruch zu nehmen. Von diesem Angebot hat der an dem Einsatz beteiligte Beamte, der den Schuss auf Herrn Dr. Dimitrov abgegeben hat, Gebrauch gemacht und sich an das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)

der Polizeidirektion Hannover gewandt. Darüber hinaus hat die gesamte Gruppe an einem Seminar teilgenommen, um den Schusswaffengebrauch gemeinsam auch unter psychologischen Aspekten aufzuarbeiten.

Zu 26:

Eine zwangsweise Begutachtung durch Amtsärzte findet in Niedersachsen nicht statt. Bescheinigungen von Fachärzten, Psychotherapeuten oder Psychologen über eine vorliegende Traumatisierung werden anerkannt, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (vgl. Rd.Erl. MI v. 15.12.2000 – 45.31-12230/1-1 [§ 32] N 4 -). Erfüllen fachärztliche Bescheinigungen diese Mindestanforderungen nicht oder bestehen begründete Zweifel an einer vorgetragenen und ärztlich bescheinigten Traumatisierung, sollen - möglichst unter Beteiligung der Amtsärzte - die Landeskrankenhäuser eingeschaltet und um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden. Daneben können die Bezirksstellen der Ärztekammer Niedersachsen um Unterstützung bei der Benennung von geeigneten Ärzten für eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 29.02.2000 verwiesen.

Zu 27:

Nach Angaben des Gesundheitsamtes der Stadt Braunschweig werden dort solche Begutachtungen ausschließlich von Fachärzten für Nervenheilkunde durchgeführt, die im sozial-psychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes tätig sind.

Dieses Verfahren ist nach den Erkundigungen des Fachressorts grundsätzlich im gesamten niedersächsischen Bereich bei der Umsetzung des Asyl- und Ausländerrechts gängig.

Gutachterliche Stellungnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Abschiebungsfragen, werden von den Ärztinnen und Ärzten in den Gesundheitsämtern im Rahmen einer internen gutachterlichen Amtshilfe und der üblichen Nutzung vorhandener Fachkompetenzen erstellt.

Den Gutachtern steht dabei die aktuelle Fachliteratur zur Verfügung, so z. B. auch eine Materialsammlung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Zu 28:

Mit Ausnahme der JA Hameln und der JVA Wolfenbüttel liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

In der JA Hameln war der Anstaltspsychiater bei zwei Gefangenen im Sinne einer Sachverständigenstellungnahme beteiligt. Hierbei handelte es sich um einen niederländischen und einen polnischen Abschiebungsgefangenen.

In der JVA Wolfenbüttel wurden vereinzelt Abschiebungsgefangene zur Feststellung der Haftfähigkeit auch psychiatrisch untersucht.

Statistische Angaben liegen nicht vor.

Zu 29:

Ein derartiger Fall ist nicht aufgetreten.

Zu 30:

Die Untersuchungen erstrecken sich lediglich auf die Frage der Haftfähigkeit und der Reisefähigkeit. Statistische Angaben hierzu liegen nicht vor.

Zu 31:

Auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Fragestellers vom 16.02.2000 zur Praxis der Durchführung und Anordnung von Abschiebungshaft in Niedersachsen wird verwiesen.

Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen nicht vor.

Zu 32:

Mit Beschluss vom 21.12.1999 hat das Verwaltungsgericht Berlin einem bosnischen Staatsangehörigen kroatischer Volkszugehörigkeit, der sich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach fünf Suizidversuchen in stationärer Krankenhausbehandlung befand, vorläufigen Rechtsschutz gegen den Widerruf seiner Duldung gewährt. Die Entscheidung beruhte maßgeblich auf der damaligen Praxis der Berliner Ausländerbehörde, in allen Fällen einer Geltendmachung einer Kriegstraumatisierung mit Krankheitswert ohne jede Differenzierung eine polizeiärztliche Untersuchung durchzuführen. Das Gericht hat dazu festgestellt, dass die Entscheidung, alle rd. 800 Bürgerkriegsflüchtlinge, die eine Kriegstraumatisierung unter Vorlage privatärztlicher Atteste geltend gemacht hatten, ohne Einzelfallprüfung generell einer polizeiärztlichen Untersuchung zu unterziehen, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gegen das Übermaßverbot verstoße. Zudem war zu diesem Zeitpunkt in allen bislang gerichtlich überprüften Fällen das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung durch gerichtliche Sachverständige widerlegt worden, woraus das Gericht auf eine mangelnde Qualifikation der Polizeiärzte geschlossen hat.

Eine derartige Praxis gibt es in Niedersachsen nicht und hat es nie gegeben. Weitergehende Schlussfolgerungen ergeben sich für die Landesregierung aus dieser Entscheidung daher nicht.

Zu 33:

Eine Umfrage des Niedersächsischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales hat ergeben, dass sich am 06.11.2000 in den niedersächsischen Landeskrankenhäusern fünf Asylbewerberinnen und 15 Asylbewerber befanden.

Angaben über die Zahl der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die eine ambulante Therapie erfahren, liegen nicht vor und könnten nur durch eine landesweite Umfrage bei den Kommunen als zuständige Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermittelt werden. Hierauf wurde angesichts des unverhältnismäßig großen Aufwandes verzichtet.

Zu 34:

Nach Auskunft des Nachlasspflegers wird das verbliebene Vermögen Herrn Dr. Dimitrovs an die Erben ausgezahlt, sobald ein Erbschein vorliegt. Bislang ist dies nicht der Fall.

Bartling